

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien

(vom 19.12.2003)

(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 7 Nr. 9 vom 17.11.2011)

(einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 16.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 8 Nr. 10 vom 20.12.2012)

(einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 20.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 11 Nr. 4 vom 21.05.2015)

(einschließlich der 4. Änderungssatzung vom 08.06.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 18 Nr. 06 vom 23.06.2022)

§ 1

Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 27 Abs. 4 BbgBKG)
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung (§27 Abs. 4 BbgBKG)
- (3) Zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Angehörigen auf der Grundlage dieser Satzung eine Zuwendung.

§ 2

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Der Auslagenersatz und Verdienstaussfall wird auf der Grundlage des § 27 Absätze 1 S. 2 und 3 und Abs. 2- 4 BbgBKG i.V.m. § 3 dieser Satzung und der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstaussfalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (VaV) des Landes Brandenburg vom 15. September 2014 geregelt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Auf Grund der Stellung und Verantwortung nachfolgender Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und des hohen zeitlichen Aufwandes dieses Personenkreises, erhalten diese monatlich folgende Aufwandsentschädigung als Grundbetrag:

Wehrführer (Gemeindebrandmeister)	180,00 €
1. Stellvertretender Wehrführer	135,00 €
2. Stellvertretender Wehrführer	135,00 €

- TEXTFASSUNG -

Ortswehrführer	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €

Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen werden alle Aufwandsentschädigungen gezahlt.

(2) Die Stellvertreter der Ortswehrführer erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

(3) Die mit sonstigen Aufgaben betrauten Zugführer, Gruppenführer sowie die Gerätewarte der an Einsatzübungen und Einsätzen beteiligten Feuerwehreinheiten erhalten für jede Übung und Einsatz der Feuerwehreinheiten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € gezahlt.

(4) An Einsatzübungen und Einsätzen teilnehmende Kameraden erhalten für jede Teilnahme 5,00 €.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrkosten innerhalb des Zuständigkeitsgebietes, Telefon und Portogebühren ...) abgegolten.

(6) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Instituten (z.B. der LSTE = Landesschule und Technische Einrichtung für Brand und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird quartalsweise ermittelt und vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

§ 4

Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

(1) Für langjährige treue Dienste werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:

10-jährige Mitgliedschaft	50,00 €
20-jährige Mitgliedschaft	75,00 €
30-jährige Mitgliedschaft	100,00 €
sowie für jedes weitere Jahrzehnt	125,00 €

(2) Anlässlich von persönlichen Jubiläen (Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, 50., 60., 70. 80., 90., 100. Geburtstag), bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sowie bei Tod eines Kameraden werden dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter zur Ehrung von Kameradinnen und Kameraden 50,00 € pro Anlass von der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt.

(3) Für Kameraden der Jugendfeuerwehr, die ihr 16. Lebensjahr erreichen und somit den Wechsel in den aktiven Dienst vollzogen haben, werden dem Gemeindebrandmeister oder seinem Stellvertreter ein Präsent im Wert von bis zu 20,00 € von der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt.

- TEXTFASSUNG -

(4) Bei Verbands- oder staatlichen Auszeichnungen, die sich in dem Bemühen um die Belange der Feuerwehr begründen, werden dem Gemeindebrandmeister oder seinem Stellvertreter ein Betrag in Höhe von bis zu 50,00 € von der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt.

(5) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des Bürgermeisters und des Wehrführers einzelnen Kameraden eine Ehrung in Höhe von 50,00 € von der Gemeinde Schönwalde-Glien gewährt werden. (Diese sind u.a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Kameraden in seiner Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.)

§ 5

**Verpflegung bei Einsätzen, Übungen und
Ausbildungen**

(1) Bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden oder bei Extrembedingungen sowie bei Übungen und Ausbildungen ab 4 Stunden Dauer, können der Einsatzleiter, der Übungsleiter bzw. der Ausbilder die Ausgabe von Speisen und Getränken anfordern.

(2) Die Höhe der Kosten können bis zu 10,50 € pro Einsatzkraft betragen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt zum 01. Juni 2022 in Kraft.